
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

67. Jahrgang

Nr. 11

Freitag, den 15. April 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite 22	Kreis Mettmann	Bekanntgabe der Offenlegung der Fortführung des Liegenschaftskatasters
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011/2012
Seite 23	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 24	Kreis Mettmann	Anlagen zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011/2012

Kreis Mettmann**Bekanntgabe der
Offenlegung der Fortführung des Liegenschaftskatasters**

anlässlich der Harmonisierung der Datenbestände der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) im Gebiet des Kreises Mettmann.

Folgende Gemeinden sind von der Fortführung betroffen:

**Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld,
Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV NRW 2005 S.174 / SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW - in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV NRW 2006 S.462 / SGV NRW 7134) erfolgt die Bekanntgabe der Fortführungen des Liegenschaftskatasters in den oben genannten Gemeinden durch Offenlegung in der Zeit vom **01.05.2011 bis 31.05.2011** einschließlich, beim

Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann, Raum 2.140, Verwaltungsgebäude 2, Goethestraße 23, 40822 Mettmann, während der nachstehenden Öffnungszeiten.

**Montag bis Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr,
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr**

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Flurstücke unterrichten zu lassen und den alten sowie den neuen Bestand einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 11. April 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Vermessung- und Katasteramt
Im Auftrag
Schwandke
Leitender Kreisvermessungsdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Kreises Mettmann
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012****1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 20.12.2010 und 28.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2011** und **2012**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	in 2011	in 2012
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	419.036.400 €	414.878.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	419.036.400 €	424.159.500 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	402.572.700 €	411.521.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	409.806.900 €	414.926.250 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.666.250 €	4.839.350 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.207.700 €	11.422.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für **2011** und **2012** auf 0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für **2011** auf 37.957.950 €
für **2012** auf 32.398.900 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für **2011** auf 0 €
und
für **2012** auf 1 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für **2011** auf 0 €
und
für **2012** auf 9.281.299 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für **2011** und **2012** auf jeweils

40.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

a) Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr **2011** auf 43,7 v.H. bzw. das Haushaltsjahr **2012** auf 45,2 v. H. der jeweils für 2011 bzw. 2012 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu ¼ der Jahreszahllast jeweils am letzten Werktag im Februar, Mai, August und November fällig.

b) Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2009 für das Haushaltsjahr **2011** bzw. **2012** wie folgt belastet: (s. Seite 24).

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober der Jahre **2011** und **2012** fällig.

c) Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den buskilometrischen Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus

der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGm) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt.

Die Belastungen in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 verteilen sich wie folgt: (siehe Seite 24).

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtenden Umlage beträgt für **2011** 17,0 v.H. und für **2012** 17,2 v.H der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 20.01 und 31.03.2011 vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die durch den Kreistag am 20.12.2010 und 28.03.2011 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen mit Verfügung vom 12.04.2011 genehmigt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.205, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.Kreis-Mettmann.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 13. April 2011

Thomas Hendele
Der Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3.001.787.112 der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. April 2011

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zu § 6 Nr. b)

	2011	*	2012	*
Stadt Erkrath	510.300 €	1,050364 %	605.700 €	1,246728 %
Stadt Haan	394.300 €	1,035562 %	479.700 €	1,259851 %
Stadt Heiligenhaus	533.200 €	1,976884 %	633.850 €	2,350052 %
Stadt Hilden	696.400 €	0,914873 %	865.150 €	1,136563 %
Stadt Langenfeld	354.600 €	0,335212 %	456.400 €	0,431446 %
Stadt Mettmann	597.200 €	1,566982 %	725.650 €	1,904019 %
Stadt Monheim a. R.	313.300 €	0,685990 %	357.300 €	0,782330 %
Stadt Ratingen	1.137.600 €	0,723870 %	1.377.850 €	0,876744 %
Stadt Velbert	1.631.700 €	1,771871 %	1.967.650 €	2,136680 %
Stadt Wülfrath	426.150 €	2,101133 %	499.250 €	2,461552 %
	6.594.750 €		7.968.500 €	

* %- Anteil an den für 2011 / 2012 maßgeblichen Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde

Zu § 6 Nr. c)

	2011	*	2012	*
Stadt Erkrath	1.299.797 €	2,675405 %	1.299.797 €	2,675405 %
Stadt Haan	849.867 €	2,232032 %	849.867 €	2,232032 %
Stadt Heiligenhaus	599.906 €	2,224202 %	599.906 €	2,224202 %
Stadt Hilden	1.149.820 €	1,510539 %	1.149.820 €	1,510539 %
Stadt Langenfeld	799.875 €	0,756141 %	799.875 €	0,756141 %
Stadt Mettmann	1.149.820 €	3,016991 %	1.149.820 €	3,016991 %
Stadt Ratingen	2.599.593 €	1,654155 %	2.599.593 €	1,654155 %
Stadt Velbert	1.549.758 €	1,682890 %	1.549.758 €	1,682890 %
Stadt Wülfrath	549.914 €	2,711351 %	549.914 €	2,711351 %
	10.548.350 €		10.548.350 €	

* %- Anteil an den für 2011 / 2012 maßgeblichen Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde